



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 28.09.2017 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation**

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

### **§ 2**

#### **Anschlusspflicht**

(1) Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

(2) Niederschlagswässer sind am eigenen Grund zum Versickern zu bringen. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht ist nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage herzustellen und sind auch Niederschlagswässer über diese abzuleiten.

### **§ 3**

#### **Art und Lage der Trennstelle**

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Mieders über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.08.2002 außer Kraft.

Angeschlagen am:

**Für den Gemeinderat:**

Abgenommen am:

**Der Bürgermeister**